Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 3 Ausgegeben Danzig, den 26. Januar 1924

4

Verordnung

über Erhebung von Notzuschlägen zu den Beiträgen für Krankenversicherung. Vom 12. 1. 1924.

Auf Grund des § 23 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 24. August 1923 (Gesetzbl. S. 911) wird hiermit bestimmt, daß Notzuschläge zu den Beiträgen für Krankenversicherung über den 31. Januar 1924 hinaus nicht erhoben werden dürfen.

Danzig, den 12. Januar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

5

Verordnung

betreffend die Gebühren für die Umwandlung der Währung eingetragener Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Schiffspfandrechte in Danziger Gulden. Vom 18. 1. 1924.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzblatt S. 1067) wird folgendes verordnet:

Für die vor dem 1. April 1924 beantragte Umwandlung der Währung eingetragener Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Schiffspfandrechte in Danziger Gulden, auch wenn und insoweit dabei die eingetretene Entwertung der deutschen Reichsmark berücksichtigt ist, werden die nach dem Preußischen Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung vom 27. März 1923 (Gesetzblatt S. 392) mit der Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1923 (Gesetzblatt S. 1094) und der Verordnung vom 23. Oktober 1923 (Gesetzblatt S. 1101) und die noch der Gebührenordnung für Notare in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Gesetzblatt S. 426) mit der Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1923 (Gesetzblatt S. 1094) und der Verordnung vom 23. Oktober 1923 (Gesetzblatt S. 1101) bestimmten Gebühren nur zur Hälfte erhoben.

Danzig, den 18. Januar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 2. 1924).

6

Verordnung

betreffend Errichtung des Amtsgerichts in Neuteich. Vom 23. 1. 1924.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes betr. Errichtung eines Amtgerichts in Neuteich vom 16. Juni 1922 — Ges.-Bl. S. 145 — wird bestimmt, daß das genannte Gesetz mit dem 1. Februar 1924 in Kraft tritt.

Danzig, den 23. Januar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

7

Berichtigung

der Verordnung betr. Umstellung einiger den Postdienst auf Eisenbahnen betreffenden Bestimmungen auf die Rechnungseinheit des Danziger Guldens vom 22. 12. 1923 (Gesetzblatt S. 1338).

Unter I Ziffer 4 der vorbezeichneten Verorduung wird die Angabe unter b) berichtigt und erhält nachstehenden Wortlaut:

b) unter Nr. 5 Abs. 1 statt 0,20 Pf.: 0,25 Pfennige.

Danzig, den 15. Januar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.